

Sexismus

Sexisme

Sexismus als hate-crime, Teil 2

TEXT_ALMA REDZIC: Anknüpfend an die Analyse des Vergewaltigungstatbestands in Gesetzgebung und Rechtsprechung im letzten FemInfo (Nr. 42/2016) werden in diesem Beitrag Vergewaltigungsmythen und ihr Wirken im juristischen System aufgezeigt. Während in Deutschland beschlossen wurde, dass die verbale Äusserung einer Ablehnung von sexuellen Handlungen für eine Verurteilung genügt («Nein heisst Nein»), toleriert die schweizerische Rechtsprechung ein bestimmtes Mass an Gewalt und die Ausnutzung bestehender Machtverhältnisse. In der Schweiz hat das «Nein» einer von sexueller Gewalt betroffenen Frau vor Gericht wenig Beweiswert.

Eine Annäherung an den Begriff Sexismus

«Sexismus war immer mehr als das, was in der nichtsagenden Geschmeidigkeit politischer Rhetorik «die Benachteiligung der Frau» heisst oder was Soziolog_innen verharmlosend mit «traditioneller Rollenverteilung» bezeichnen. Sexismus war immer Ausbeutung, Verstümmelung, Vernichtung, Beherrschung, Verfolgung von Frauen. Sexismus ist gleichzeitig subtil und tödlich und bedeutet die Verneinung des weiblichen

Körpers, die Gewalt gegenüber dem Ich der Frau, Achtlosigkeit gegenüber ihrer Existenz, die Enteignung ihrer Gedanken, die Kolonisierung und Nutznutzung ihres Körpers...» (Janssen-Jurreit, S. 702). In der Zeitschrift der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen (EKF) wird Sexismus definiert als «ein Machtverhältnis, das unter Rückgriff auf körperliche Differenzen Stereotype respektive stereotypisches Verhalten postuliert und einfordert» (Wintzer, S. 8). Die Wahrnehmung von Körpern als – anscheinend offensichtlich – «männlich» oder «weiblich» führt zur Klassifizierung von Denk-, Gefühls- und Verhaltensweisen als «männlich» oder «weiblich», und diese werden als «natürlich» im Sinne von der «männlichen» oder «weiblichen» Natur eigen und unveränderbar definiert. Dieser Vorgang der Naturalisierung schafft die Basis für die Hierarchisierung der beiden Stereotype.

Die Entwicklung des schweizerischen Ehe- und Strafrechts zeugt von dieser klaren Rollenzuweisung und Machtverteilung. Bis zum Inkrafttreten des neuen Eherechts am 1. Januar 1988 war der Ehemann das Haupt der ehelichen Gemeinschaft und hatte für den

«Unterhalt von Weib und Kind» zu sorgen. Die Frau erhielt den Familiennamen und das Bürgerrecht des Mannes und war zuständig für den Haushalt (Büchler/Cottier, S. 176). Nach damaligem Verständnis der Frauenrolle führte eine Gleichstellung von Frauen und Männern zu einem Funktionsverlust der Familie, erhielten doch die Frauen gleichwertige individuelle Rechte wie Männer und würden sich nicht mehr in der ehelichen Gemeinschaft unterordnen (Büchler/Cottier, S. 178). Als Folge der Heirat «hat die Frau für ihren Mann und nur für diesen geschlechtlich allzeit bereit zu sein» (von Roten, S. 295). Erst mit Inkrafttreten des revidierten Strafgesetzbuches am 1. Oktober 1992 wurde Vergewaltigung in der Ehe als Antragsdelikt pönalisiert. Zusammenfassend kann Sexismus als soziales Konstrukt aufgefasst werden, das durch Naturalisierung und Hierarchisierung eine duale Geschlechterordnung schafft, welche durch die Einbindung in die Institutionen der Gesellschaft durchgesetzt und reproduziert wird.

Vergewaltigungsmythen

Wenn nun also Sexismus als ein soziales Konstrukt

aufgefasst wird, das durch Naturalisierung und Hierarchisierung eine duale Geschlechterordnung schafft, welche durch die Einbindung in die Institutionen in der Gesellschaft durchgesetzt und reproduziert wird, so stellt sich die Frage, ob das schweizerische Rechtssystem sexistisch geprägt ist.

In einer Studie von Forschenden an der Universität von North Dakota hat ein Drittel der Männer angegeben, dass sie eine Frau zu sexuellen Handlungen zwingen würden, wenn sie nicht bestraft würden. Diese Männer hatten «a set of cultural stereotypes about women as objects and men as aggressors that feeds into hyper-masculinity»¹. Wenn hingegen das Wort «Vergewaltigung» genannt wurde, sank die Anzahl der Zustimmenden auf 13.6%. Diese Männer hatten direkt frauenfeindliche Einstellungen. Die Stereotype beider Gruppen beinhalten die Vorstellung, dass Frauen passive Sexobjekte sind und es Männern erlaubt ist, sexuelle Gewalt anzuwenden. Diese wird nicht als Vergewaltigung ausgelegt, sondern als Ausdruck der «hyper-masculinity»². In dieser Geschlechterordnung, die Frauen als passive Sexobjekte darstellt, sind Männer in logischer Konsequenz aktive Sexsubjekte.

1 thinkprogress.org/health/2015/01/11/3610327/college-men-forcible-sex-study/, zuletzt besucht am 02.09.2015.

2 thinkprogress.org/health/2015/01/11/3610327/college-men-forcible-sex-study/, zuletzt besucht am 02.09.2015.

Seitenblicke Wissenschaftspolitik – Regards sur la politique scientifique

Eine ähnliche Studie wurde 1987 durchgeführt und untersuchte die Zustimmung zur Frage: «Is it right if a male holds a female down and physically forces her to have sex if...» (Cothran, S. 68).

Conditions	% of «yes» responses	
	Males	Females
...he spent a lot of money on her?	39%	12%
...he is so turned on he thinks he can't stop?	36%	21%
...she has had sexual intercourse with other guys?	39%	18%
...she is stoned or drunk?	39%	18%
...she lets him touch above the waist?	39%	28%
...she is going to and then changes her mind?	54%	31%
...she has led him on?	54%	26%
...she gets him excited sexually?	51%	42%
...they have dated for a long time?	43%	32%

Die Hierarchisierung der Geschlechter hat zur Folge, dass Männern einerseits unter gewissen Umständen Ansprüche auf Sexualität zugestanden werden und andererseits die Durchsetzung dieser Ansprüche auch unter Anwendung von Gewalt als legitim erscheint, ohne dass solches Handeln als Vergewaltigung ausgelegt wird – und zwar weder von Männern noch von Frauen, wenn auch in unterschiedlichem Ausmass. Der Straftatbestand der Vergewaltigung widerspiegelt

diese aktiven und passiven Geschlechterrollen, wenn davon ausgegangen wird, dass die «Gewalt und schwere Drohung einen gewissen Grad an Widerstandsunfähigkeit des Opfers bewirken [muss], ansonsten dessen Einwilligung anzunehmen wäre» (Botschaft StGB, S. 1071). Das Bundesgericht (BGer) prüft, ob ein Täter «den zumutbaren Widerstand des Opfers überwindet oder ausschaltet» (Bundesgerichtsentscheid (BGE) 133 IV 49 E. 4), um die Gewaltanwendung durch den

Täter und folglich den Straftatbestand der Vergewaltigung zu bejahen. Wenn das BGer ausführt, dass «nicht jeder beliebige Zwang, nicht schon jedes den Handlungserfolg bewirkende kausale Verhalten, auf Grund dessen es zu einem ungewollten Geschlechtsverkehr, zu einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung kommt, eine sexuelle Nötigung darstellt» (BGE 131 IV 167 E. 3.1), ist ersichtlich, dass eine Grauzone besteht, innerhalb derer Zwang als legitim gilt. Angesichts dieser Grauzone stellt sich die Frage, inwiefern das sexuelle Selbstbestimmungsrecht das geschützte Rechtsgut darstellt? Der Bundesrat wollte dieses geschützt wissen, indem sexuelles Verhalten dann für strafbar erklärt wird, «wenn jemand davor bewahrt werden soll, sexuelle Handlungen gegen seinen Willen wahrzunehmen» (Botschaft StGB, S. 1064). Dieser Definition folgt das Bundesgericht nicht, wenn es Abstufungen vornimmt, bis zu welchem Grad sexuelle Handlungen gegen den Willen einer Person nicht als strafbar gelten. Diese Auslegung wurde von einer Minderheit kritisiert: «Nicht das Selbstbestimmungsrecht der Frau ist massgebende Grundlage, sondern nach wie vor das Überschreiten akzeptierter Gewaltgrenzen» (Hug, S. 25). Indem die Rechtsprechung eine Grauzone schafft, innerhalb derer Zwang zur Durchsetzung von sexuellen Handlungen legitimiert wird, setzt sie die aktiven und passiven Geschlechterrollen

im Bereich der Sexualität durch und reproduziert diese. Besonders offen treten diese Geschlechterrollen bei der Rechtsetzung und Rechtsprechung in Bezug auf Verheiratete zutage. Angesichts der Tatsache, dass Vergewaltigung in der Ehe bis 1992 nicht strafbar war und erst seit 2004 als Officialdelikt gilt – aufgrund der Einsicht, dass «körperliche und sexuelle Gewalt gegenüber dem Ehegatten oder Lebenspartner (...) nicht länger als Bagatell- bzw. Privatangelegenheit toleriert werden [sollte]» (Stellungnahme des Bundesrates, S. 1939) – wird ersichtlich, dass das Zugriffsrecht von Männern auf den weiblichen Körper ohne eine Einwilligung der Frauen zwecks Vollzug sexueller Handlungen vom Recht über lange Zeit hinweg durchgesetzt worden war. Die Vorstellung der steten sexuellen Verfügbarkeit von Ehefrauen für ihre Ehemänner hält sich bis heute hartnäckig. Noch in den 1980er-Jahren glaubten die Strafverfolgungsbehörden den Tatverdächtigen sehr schnell, dass diese nicht erkannt hätten, dass ihre Handlung vom Opfer nicht erwünscht war, und stellten das Verfahren ein (Büchler/Cottier, S. 339). Wenn Widerstand gegen eine sexuelle Handlung als nicht ernst gemeint verstanden wird, wird ein Geschlechtsstereotyp bedient, nämlich das «Vorurteil, dass Frauen zwar häufig «nein» sagen, eigentlich aber immer «ja» meinen, dass Frauen in der Interaktion mit Männern gerne täuschen und ein Spiel spielen, dass Frauen gerne «hart angefasst

werden» und Gewalt sexuell stimulierend finden» (Bohner, S. 16). Dieses Geschlechtsstereotyp korreliert mit der «idealtypischen» Vorstellung einer Vergewaltigung, die sich wie folgt beschreiben lässt: «Unbekannter Mann überfällt unschuldiges Opfer und erzwingt durch Schläge oder mit der Pistole den Geschlechtsverkehr» (Weber, S. 2). Es wird davon ausgegangen, dass eine «erwachsene Frau einen Mann abwehren kann, wenn sie wirklich will; der auf dieser falschen Prämisse basierende Umkehrschluss besagt, dass eine Frau, die sich nicht erfolgreich gewehrt hat, dies auch nicht wollte» (Bohner, S. 16). Folglich ist das Opfer mit sexueller Gewalt bis zu einem gewissen Grad einverstanden und es liegt nur dann eine strafrechtlich relevante Vergewaltigung vor, wenn der Täter Gewalt über die akzeptierten Grenzen hinaus angewandt und in den Worten des BGER den «zumutbaren Widerstand des Opfers» überwunden oder ausgeschaltet hat. Eine Abweichung von der «idealtypischen» Vorstellung einer Vergewaltigung führt zu Misstrauen gegenüber dem Opfer, «welches sich beispielsweise darauf bezieht, dass der Täter nur ein Fremder und kein Bekannter, Freund oder ein Angehöriger des Familienkreises sein kann» (Weber, S. 2). Sowohl die Vorstellung der «spielenden» Frau als auch die «idealtypische» Vergewaltigung stellen Vergewaltigungsmythen dar (Bohner, S. 16; Weber, S. 2). Sie dienen dazu, «sexuelle Gewalt von Männern gegen

Frauen zu leugnen, zu verharmlosen oder zu rechtfertigen» (Weber, S. 3). Vergewaltigungsmythen sind nicht nur in der Bevölkerung, sondern auch unter Expertinnen und Experten weit verbreitet (Bohner, S. 37). Hingegen würde es niemandem einfallen, einem Raubopfer zu entgegnen, da es sich nicht gewehrt habe, sei es mit dem Raubüberfall einverstanden gewesen (Weber, S. 53). Im Gegenteil: Die Polizei rät strikt davon ab, sich bei Raubüberfällen zu wehren.

Fazit

Wenn das BGER eine Grauzone schafft, innerhalb derer Zwang und Ausnutzung bestehender gesellschaftlicher oder privater Machtverhältnisse erlaubt sind, bedient es das Bild des passiven Sexualobjekts Frau, welches auf dem Vorurteil beruht, dass Frauen sich zieren, folglich ihr Widerstand von einem Täter leicht missverstanden werden kann – insbesondere in der Konstellation, in der Täter und Opfer sich kennen. Geschlechtsstereotype, welche als Vergewaltigungsmythen einzustufen und sowohl in der Gesellschaft als auch in deren Institutionen verbreitet sind, nehmen Einfluss auf «das Anzeigeverhalten, auf das Verhalten der Polizei, auf die Frage, ob Anklage erhoben wird, auf den Verlauf der Gerichtsverhandlung, die Wahrscheinlichkeit der Verurteilung eines Tatverdächtigen und im Falle einer Verurteilung letztlich auf die Strafzumessung und die Höhe der

Entschädigung des Opfers» (Bohner, S. 37). Wir werden im folgenden FemInfo sehen, dass das Konzept der Hasskriminalität zur Aufdeckung der Vorurteile resp. der «kognitiven Verzerrungen» führt: «It is very important to note that none of us is free of prejudices. Different people have different biases, and some people are more strongly biased than others. (...) there is no magic boundary that separates you or me from the people who commit hate crimes» (Gerstenfeld, S. 71).

Quellenverzeichnis:

- Janssen-Jurreit Marielouise; Sexismus, Über die Abtreibung der Frauenfrage, Darmstadt 1976.
- Wintzer Jeannine; Sexismus im öffentlichen (Stadt)Raum, Immer nur als Frau erkannt werden, in: Frauenfragen, 2013, S. 8 ff.
- Büchler Andrea, Cottier Michelle; Legal Gender Studies, Rechtliche Geschlechterstudien, Eine kommentierte Quellensammlung, Zürich/St. Gallen 2012.
- von Roten Iris; Frauen im Laufgitter: Offene Worte zur Stellung der Frau, 5. Aufl., Bern 1996.
- Cothran Helen; Sexual Violence, Opposing Viewpoints, Farmington Hills 2003.
- Botschaft des Bundesrates an die hohe Bundesversammlung über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, gegen die Sittlichkeit und gegen die Familie) vom 26. Juni 1985, BBI 1985 II 1072, S. 1071 ff. (zit. Botschaft StGB).
- Stellungnahme des Bundesrates zu 96.464 (Parlamentarische Initiative, Gewalt gegen Frauen als Officialdelikt, Revision von Art. 123 StGB) und zu 96.465 (Parlamentarische Initiative, Sexuelle Gewalt in der Ehe als Officialdelikt, Revision von Artikel 189 und 190 StGB, Bericht vom 28. Oktober 2002 der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates) vom 19. Februar 2003, BBI 2003 1937, S. 1939 (zit. Stellungnahme des Bundesrates).
- Hug Annete; Ein qualifiziertes Urteil: Kommentar zum Sexismus am Bundesgericht, in: Emanzipation: feministische Zeitschrift für kritische Frauen, 16/1990, S. 25.
- Bohner Gerd; Vergewaltigungsmythen – Sozialpsychologische Untersuchungen über täterentlastende und opferfeindliche Überzeugungen im Bereich sexueller Gewalt, Landau 1998.
- Weber Beatrice; Die soziale Wirklichkeitskonstruktion von Vergewaltigungsmythen und der Realitätsbezug, Frankfurt 2010.
- Gerstenfeld Phyllis B.; Hate crimes : causes, controls, and controversies, Thousand Oaks 2004.